



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision einer

Produktionsanlage für Ectoin® und Glycoin®

vom 01.07.2021

Betreiber: Firma bitop AG am Standort: Carlo-Schmid-Allee 5, 44263 Dortmund

Die Firma bitop AG betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Herstellung von Stoffen durch biochemische oder biologische Umwandlung im industriellem Umfang, welche mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen – Anlage zur Herstellung von Glycoin und Ectoin (Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. Tätigkeit nach Nr. 4.1.a des Anhangs 1 der IE-RL). In der genehmigungsbedürftigen Anlage werden sowohl sauerstoffhaltige Kohlenwasserstoffe (hier: Glycoin®; Anlage nach Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) als auch stickstoffhaltige Kohlenwasserstoffe (hier: Ectoin®; Anlage nach Nr. 4.1.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) hergestellt.

Datum der Überwachung:	01.07.2021
Vor-Ort-Aufwand:	3
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	40
Gesamtaufwand:	43
Art der Revision:	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg
Beteiligte Fachbereiche:	Dezernat 53 – Immissionsschutz Dezernat 52 – AwSV Dezernat 54 – IGL Dezernat 55 – Arbeitsschutz

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Allgemeine Umweltrelevanz, Wasser (Abwasser), Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

Grundlage der Überwachung: § 52 BImSchG i. V. m. Medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung Mantelbogen – grundsätzliche Umweltrelevanz und Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg Az.: 900-0012291-001/IBG-001-G22/18-Hes

Ergebnis der Überwachung:

Mehrere geringfügige Mängel:

- Mehrere Anlagenteile überschreiten die zugelassene Behältergröße. Die Betreiberin hat zwischenzeitlich nachgewiesen, dass dadurch Umweltauswirkungen und Kapazitätserhöhungen ausgeschlossen werden können.
- Eine nicht fristgerecht durchgeführte Schallabnahmemessung, fand zwischenzeitlich statt.

Veranlasste Maßnahmen:

/

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.